

Richtlinien für Interessenskonflikte (Conflict of interest policy)

Im Sinne der §§ 34 und 35 WAG 2007 hat eine Wertpapierfirma wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte angemessene Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden.

Die Richtlinie ist unter der Homepage abrufbar und wird gesondert dem Kunden übergeben

Was sind Interessenskonflikte und wo können diese auftreten?

Im Wesentlichen wird unter einem „Interessenkonflikt“ eine Situation verstanden, bei der sich unterschiedliche Interessen der FG Finanz- und Wirtschaftsberatung einerseits und Interessen des Kunden andererseits gegenüberstehen. Derartige potentielle Interessenkonflikte könnten im Zuge der Erbringung sämtlicher Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen entstehen.

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung

FG-FINANZ hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und persönlichen Transaktionen festgelegt, da es nicht immer ausgeschlossen werden kann, dass es zwischen einem Kunden auf der einen Seite und FG Finanz- und Wirtschaftsberatung oder deren Gesellschafterin sowie deren Mitarbeiter und Organen auf der anderen Seite zu Konflikten kommt, die den Interessen des Kunden schaden könnte.

- Es wurde ein Compliance-Verantwortlicher bestellt, der beauftragt ist, Interessenkonflikte zu identifizieren und wirksame Maßnahmen zu implementieren, um der Wahrung der Interessen unserer Geschäftspartner und Kunden ohne Konflikte abzuwehren bzw. zu bewältigen. Der Compliance-Verantwortliche berichtet regelmäßig und direkt an die Geschäftsleitung.
- Laufende Schulungen unserer Mitarbeiter
- Vertrieb von Produkten, auf die die FG Finanz- und Wirtschaftsberatung keinen Einfluss hat und die generell ähnlich je Produktparte verprovisioniert werden
- Regeln über persönliche Transaktionen der Mitarbeiter und Vermittler
- Fehlen von Eigenprodukten
- Fehlen eigener Vermögensverwaltung
- Fehlen von Mitwirkung an Emissionen
- Fokussierung auf wenige Produkte je Produktparte
- Überwachung der überproportionalen Gewichtungen von einzelnen Produkten bei Kunden durch die interne Revision

I. Generelle Richtlinien

1. Diese Richtlinien gelten ergänzend zu den Organisations-Compliance-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Sie sind anzuwenden von allen Arbeitnehmern, Finanzdienstleistungsassistenten und vertraglich gebundenen Vermittlern und der Geschäftsführung der FG Finanz- und Wirtschaftsberatung (alle gemeinsam idF „Mitarbeiter“ genannt).
 - a. Die Richtlinien gelten für alle Geschäfte im Sinne des § 38 WAG (im besonderen Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten, Devisen und Edelmetallen und Veranlagungen nach § 1 Abs 3 KMG), die der Mitarbeiter außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung, für Rechnung Dritter oder im Interesse Dritter tätigt oder die von Dritten auf Rechnung oder im Interesse des Mitarbeiter getätigt werden.
 - b. Geschäfte dürfen nicht gegen die Interessen der FG Finanz- und Wirtschaftsberatung oder der

Kunden abgeschlossen werden. Die Mitarbeiter dürfen für sich oder für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

1. Interessenspolicy Grundsätze:

- a) **Das Interesse des Kunden ist vordergründig zu wahren.**
 - b) **Interessenskonflikte sind zu vermeiden; geht dies nicht, sind sie der Geschäftsleitung bzw. einem allfälligen bestellten Compliance-Officer zu melden und dem Kunden offen zu legen.**
 - c) **Jede Empfehlung oder Beratung hat nur im Kundeninteresse zu erfolgen. Jede Empfehlung unter Ausnützung der Kenntnis von Orderlage oder zum Zwecke der Verschaffung von Vermögensvorteilen außerhalb der dem Kunden offen zu legenden Provision ist unzulässig, ebenso die Empfangnahme von Belohnungen über € 50.-- durch den Kunden oder das Versprechen von Belohnungen oder Subprovisionen an den Kunden. Kopplungsgeschäfte vom FG Finanz-Betreuer zu dem vermittelten Kundengeschäft sind strengstens untersagt.**
 - d) **Der Abschluss von eigenen Wertpapiergeschäften und Fondsgeschäften durch den FG Finanz - BETREUER oder für diesen, sei es durch Treuhänder oder auf dessen Rechnung oder Risiko mit Produktpartnern von der FG Finanz- und Wirtschaftsberatung aus der von der FG Finanz- und Wirtschaftsberatung zur Vermittlung angebotenen Produktpalette ist meldepflichtig und darf nicht in einer Weise erfolgen, die die Interessen beeinträchtigt oder die Kundenberatung beeinflusst .**
 - e) **Der Abschluss von eigenen Verträgen des FG Finanz-BETREUER mit Banken oder Finanzinstitutionen unter Bedingung, Hinweis oder Geschäftsgrundlage auf zugeführtes Geschäft oder FG Finanz-Kunden ist untersagt.** Die Durchführung von Eigengeschäften im Bereich der Vermittlung von Fonds, Wertpapiergeschäften iS des WAG ist der FG Finanz- und Wirtschaftsberatung anzuzeigen.
 - f) **Untersagt ist jeder Erhalt von Belohnungen, Vorteilen oder Provisionen durch den Kunden. Ausgenommen sind unaufgefordert geleistete Geschenke und Einladungen im Wert unter der Bagatellgrenze € 50.—.**
- 13. Der Mitarbeiter und Vertriebspartner darf Geschäfte die nach den Bestimmungen des WAG unzulässig sind, nicht tätigen und hat alle persönlichen Geschäfte der Wertpapierfirma zu melden, bei denen die Gefahr besteht, dass das Kundeninteresse nicht vordergründig gewahrt wird oder beeinträchtigt ist.**

14. Interessenskonflikte sind möglich betreffend

- a) **Produkten mit Bonifikationen**
- b) **Produkte , die der Vermittler selbst oder bei einem Angehörigen hält**
- c) **Produkte, zu denen bei Emittent, Gesellschafter oder Management ein persönliches Verhältnis oder Angehörigeneigenschaft besteht.**